



Einkaufsbedingungen der M. Woite GmbH

Seite 1 von 3

§ 1 Geltung

- 1. Für alle unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Bedingungen von Vertragspartnern werden nur Vertragsgegenstand, wenn in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten etwas anderes bestimmt ist. Eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es nicht. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen kann auch hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt.
- 2. Mündliche Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen seitens unserer Angestellten werden erst nach schriftlicher Bestätigung dieser mündlichen Bestellung/Änderung verbindlich. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung von Telefaxen und durch Email gewahrt.
- 3. Wir halten uns an unsere Bestellungen zwei Wochen gebunden, so dass diese nur binnen 2 Wochen ab Zugang der Bestellung angenommen werden können.

§ 2 Lieferfristen/-verzug

- 1. Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich und einzuhalten. Jedwede vorhersehbare Verzögerung ist uns unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Eine vorzeitige Lieferung ist nicht zulässig.
- 2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins/ -frist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zur Verfügung zu stellender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

§ 3 Ausführung der Lieferungen/ Gefahrübergang

- 1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung, auch wenn eine Versendung der Ware vereinbart ist, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Dies gilt auch bei "franko"- und "frei Haus"-Lieferungen.
- 2. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

§ 4 Preise/ Zahlungsfrist

- Vereinbarte Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise.
- 2. Die Kosten der Lieferung, insbesondere Frachtkosten, Zollgebühren, etc. trägt, sofern dies nicht anderweitig vorab schriftlich vereinbart wurde, der Lieferant.
- 3. Durch Angebote und Bemusterungen entstehen uns, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Kosten.
- 4. Wenn keine besondere Zahlungsfrist vereinbart ist, beträgt diese 2 Wochen. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung, aller gültigen Abnahmeprüfzeugnisse sowie der sonstigen, vertraglich geschuldeten Dokumente, wie auch der Ware.

§ 5 Mängelhaftung

- 1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannte Regeln der Technik und der vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
- 2. Jede Annahme der Ware durch uns oder unsere Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit unabhängig von entsprechenden Bestimmungen in Lieferscheinen oder Abnahmebestätigungen. Eine bei Lieferung an uns oder unsere Kunden unterzeichnete Abnahmebestätigung gilt nur als Bestätigung des Wareneingangs. Eine Bestätigung der Mangelfreiheit und ein Verzicht auf Vertragsstrafen oder Verzugsschadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.
- 3. Wir sind berechtigt, die Ware auf Mängel zu überprüfen. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn Sie innerhalb von 2 Wochen bei dem Lieferanten per Brief, Telefax, Email oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir oder im Fall des Streckengeschäfts unser Abnehmer den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.





Einkaufsbedingungen der M. Woite GmbH

Seite 2 von 3

- 4. Wir sind berechtigt, die Art und Weise der Nacherfüllung zu bestimmen.
- 5. Eine Überprüfung der Lieferware erfolgt durch Stichproben. Sofern sich bei der Beprobung erhebliche Mängel an einer erheblichen Anzahl an Produkten herausstellen, können wir eine erneute Lieferung bzgl. der gesamten Ware verlangen.
- 6. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen. Dies umfasst auch eine Ersatzbeschaffung, wenn eine zeitnahe Mängelbeseitigung durch den Lieferanten nicht möglich ist.
- 7. Im Verhältnis zu uns trägt der Lieferant die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern, der von ihm gelieferten Produkte. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten von Rechtsstreitigkeiten, Umrüstungen, etc.). Der Lieferant wird zur Absicherung eine Produkthaftpflichtversicherung abschließen und uns diese auf Verlangen nachweisen.

§ 6 Vertragsstrafe

Soweit eine Vertragsstrafe zu unseren Gunsten vereinbart wurde, bedarf es keines Vorbehalts bei Annahme der Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe mit der Schlusszahlung zu verrechnen.

§ 7 Eigentumssicherung

- 1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner mangels einer anderweitigen Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 3. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen, soweit diese nicht gem. der § 305 310 BGB unwirksam sind, jedoch mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

§ 8 Schutzrechte

- 1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des folgenden Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in vorstehendem Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inansprüchnahme zu erstatten. Dieser Ansprüch



M. Woite GmbH Freiheitstraße 8 a D-40699 Erkrath

Einkaufsbedingungen der M. Woite GmbH

Seite 3 von 3

besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln an den an uns gelieferten Produkten bleiben unberührt

§ 9 Compliance-Klausel

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere keine Form von Bestechung und Korruption zu dulden, die Grundrechte der Mitarbeiter, die Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten, die Umweltschutzbestimmungen ein zu halten und die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei seinen Lieferanten zu beachten.

§ 10 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anzuwendendes Recht/ Salvatorische Klausel

- 1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Betrieb bzw. bei Lieferung an einen anderen Ort, dieser andere Ort.
- 2. Soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.
- 3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 4. Die Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen in zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages nicht. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist dann soweit rechtlich zulässig so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass es dem ursprünglich oder nach dem Gesamtzusammenhang Gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst entspricht.

Einkaufsbedingungen: Stand 12-2015